



# Neue Ziffern zur Abrechnung der Covid-Impfung

Übergangslösung bis 2023 -- Autor: G. W. Zimmermann

Jetzt wird's kompliziert: Seit diesem Quartal muss bei COVID-19-Impfungen neben der impfstoffspezifischen Dokumentationsnummer, der Chargennummer und der Indikation auch die genaue Stellung der Impfung in der Impfserie angegeben werden. Ein Puzzlespiel!

Da die Praxisverwaltungssysteme nicht rechtzeitig an diese neue Anforderung angepasst werden konnten, gibt es eine Übergangsregelung für das 4. Quartal 2022. Noch bis zum 31. Dezember 2022 gelten für die auf die Omikron-Variante angepassten Impfstoffe von BioNTech/Pfizer und Moderna neuen Pseudoziffern (Tab. 1). Dabei macht es keinen Unter-

schied, ob die Vakzine auf die Subvarianten BA.1 oder BA.4/BA.5 ausgerichtet ist.

Die neuen Pseudoziffern erhalten zunächst die bislang verwendeten Suffixe A, B und R für allgemeine Indikation, G, H und K für Pflegeheimbewohner und V, W und X für berufliche Indikation. Dazu zwei Beispiele.

–Frau C. lebt in einem Altenheim und erhält im 4. Quartal 2022 die zweite Booster-Impfung mit dem Impfstoff Comirnaty®. Hier kommt die Pseudoziffer 88 337K zum Ansatz. Im Feld 5009 im KV-Datentransfer der Praxissoftware muss zusätzlich der Wert „4“ für zwei Grundimmunisierungs- und zwei Auffrischimpfungen angegeben werden.

–Herr S. hat zunächst eine Infektion durchgemacht und danach die erste Impfung erhalten. Er gilt als grundimmunisiert. Nun bekommt er im 4. Quartal 2022 die erste Auffrischimpfung mit dem Impfstoff Spikevax®. Hier kommt die Pseudoziffer 88 338B zum Ansatz, da es erst die zweite Impfung insgesamt ist und Infektionen bei der neuen Kennzeichnung nicht mitgezählt werden.

Tab. 1 Pseudoziffern für die auf Omikron-Subvarianten angepassten Covid-Impfstoffe, gültig vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2022

Hersteller	Indikation	Erst-	Abschluss-	Auffrischimpfung
BioNTech/ Pfizer	Allgemein	88 337A	88 337B	88 337R
	Beruf	88 337V	88 337W	88 337X
	Pflegeheim	88 337G	88 337H	88 337K
Moderna	Allgemein	88 338A	88 338B	88 338R
	Beruf	88 338V	88 338W	88 338X
	Pflegeheim	88 338G	88 338H	88 338K



**Dr. med.  
Gerd W. Zimmermann**  
Facharzt für  
Allgemeinmedizin  
Kapellenstr. 9  
D-65719 Hofheim

**MMW-Kommentar**

Ab dem 1. Quartal 2023 ändern sich aufgrund der gesetzlichen Vorgabe Abrechnung und Kennzeichnung grundlegend. Es gibt dann nur noch drei einheitliche Suffixe: „A“ für allgemeine Indikation, „G“ für Pflegeheimbewohner und „V“ für berufliche Indikation. Alle anderen Suffixe entfallen. In einem neuen Feld 5014 („Stellung in der Impfserie“) muss dann einfach angegeben werden, die wievielte Impfung der Impfung bekommen hat. Infektionen werden dabei weiterhin nicht berücksichtigt.

Verlegen wir die oben beschriebenen Beispiele ins 1. Quartal 2023, so wird die Impfung von Frau C. mit der Pseudoziffer 88 337G berechnet. Im neuen Feld 5014 wird der Wert „4“ eingetragen. Bei Herrn S. würde die Ziffer 88 338A berechnet werden und im Feld 5014 der Wert „2“ vermerkt werden. Wichtig: Es handelt sich bei dieser Vorgehensweise um einen Vorschlag der KBV, dem die regionalen KVen nicht folgen müssen. Sie müssen aber in jedem Fall den gesetzlichen Auftrag erfüllen, die Stellung in der Impfserie zu kennzeichnen. ■

# Impfung gegen Affenpocken wird Kassenleistung – aber nicht für alle!

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im August eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie auf der Grundlage einer STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen Affenpocken beschlossen.



Vielleicht sollten wir eher von Hörnchenpocken sprechen.

Impfungen gegen das Affenpocken-Virus sind demnach nur bei den beiden folgenden Personengruppen GKV-Leistung:

- Männer ab 18 Jahren, die Sex mit Männern haben (MSM) und dabei häufig die Partner wechseln.
- Personen, die in Speziallaboratorien arbeiten, dort gezielt mit infektiösen Proben umgehen, die Affenpockenmaterial enthalten, und nach individueller Risikobewertung durch den Sicherheitsbeauftragten als infektionsgefährdet eingestuft werden.

Erforderlich ist eine zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 28 Tagen. Bei Personen, die in der Vergangenheit bereits gegen Pocken geimpft worden sind, ist eine Impfstoffdosis ausreichend. Die Abrechnung der Impfleistung erfolgt nach den Ziffern 89 134 A (erste Dosis) und 89 134 B (letzte Dosis eines Impfzyklus oder abgeschlossene Impfung). Die STIKO empfiehlt den Einsatz des Pockenimpfstoffs Imvanex®, der nicht nur zur Indikationsimpfung, sondern auch als Postexpositionsprophylaxe (PEP) eingesetzt werden kann.

**MMW-Kommentar**

Überträger des Virus sind eher nicht Affen, sondern in erster Linie Nagetiere, insbesondere Hörnchen, Ratten und Siebenschläfer. Einige der aktuellen Fälle in Deutschland sind untypisch, weil sie nicht in Zusammenhang mit Reisen oder Kontakten zu importierten Tieren stehen, aber gehäuft bei MSM aufgetreten sind.

Affenpocken sind meldepflichtig. Bei Verdacht auf eine Infektion kann die Arztpraxis die Laboruntersuchung auf Muster 10 beauftragen. Als Probe dient ein trockener Abstrich aus offenen Hautläsionen, Vesikelflüssigkeit oder Krustenmaterial. Die Behandlung zielt meist auf das Lindern der Symptome oder das Verhindern bakterieller Sekundärinfektionen ab.

Neben der Impfung steht mit Tecovirimat ein in den USA entwickeltes Medikament zur Verfügung, das bereits im Januar 2022 in der EU zugelassen wurde und mittlerweile in deutschen Apotheken vorrätig sein sollte. ■

**Tab. 1 Abrechnungsbeispiel: 40-jähriger Patient mit dringendem Verdacht auf Infektion mit dem Affenpocken-Virus (ICD-10-Code: B04)**

EBM	Legende	Euro	Bemerkungen	GOÄ	Euro 2,3-fach
03 003	Versichertenpauschale	12,84	Altersabhängig	7	21,46
–	Probenentnahme	–	Teil der Versichertenpauschale	298	5,36
32 006	(Verdacht auf) meldepflichtige Erkrankung				
03 230	Problemorientiertes ärztliches Gespräch	14,42	je vollendete 10 Minuten	34	40,23
89 134A	Erste Dosis eines Impfzyklus	Honorar laut regionalem Impfvertrag		375	10,72

© Dmytro Lastovych / Getty Images / iStock (Symbolbild mit Fotomodell)